

Stich Cornelia

Von: Noll, Stefan (StBA Amberg-Sulzbach) <Stefan.Noll@stbaas.bayern.de>
Gesendet: Montag, 14. September 2026 16:37
An: Schaller Ulrich
Cc: Stich Cornelia; Bauer Mose
Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme zu den betreffenden Änderungsvorschläge der CSU Stadtratsfraktion zur Errichtung einer Fahrradstraße im Bereich Ammersricht, hier Top 5 und Top 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach nimmt zu den Punkten 5 und 7 des Antrages der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.07.2026 wie folgt Stellung:

Zu Punkt 5 – Rotmarkierung im Übergangsbereich Langangerweg/B 299

Der Übergangsbereich der Radwegeverbindung vom Langangerweg zur Bayreuther Straße (B299) ist aus Sicht der Straßenbauverwaltung ausreichend verkehrlich und grundsätzlich ausreichend geregelt bzw. ausgebildet. Eine weitergehende besondere Kennzeichnung des Bereichs wird seitens des Staatlichen Bauamtes nicht für erforderlich erachtet.

Bei der vorgeschlagenen roten Farbmarkierung handelt es sich zudem nicht um ein Verkehrszeichen oder eine verkehrsrechtlich angeordnete Markierung, sondern um eine zusätzliche farbliche Gestaltung der Verkehrsfläche. Aus unserer Sicht sollte von solchen flächigen Roteinfärbungen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Sie sollten sich ausnahmsweise auf Bereiche beschränken, in denen aufgrund einer besonderen, objektiv feststellbaren Konflikt- oder Gefahrenlage eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer erforderlich erscheint. Eine inflationäre, generelle Roteinfärbung von Übergangs- oder Kreuzungsbereichen sollte zur Wahrung der von den Roteinfärbungen erhofften Signalwirkungen vermieden werden und lässt sich daraus auch nicht ableiten. Eine entsprechende Notwendigkeit wird an der genannten Stelle aus Sicht des Staatlichen Bauamtes nicht erkannt. Eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers zur Herstellung einer solchen Roteinfärbung besteht ebenfalls nicht. Eine pauschale Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls kann nicht ohne Weiteres einen Handlungsbedarf des Straßenbaulastträgers begründen.

Sollte die Stadt ungeachtet dessen an der vorgesehenen Rotmarkierung festhalten und diese außerhalb der B299 herstellen wollen, kann dies aus Sicht der Straßenbauverwaltung allenfalls unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Herstellung, die laufende Unterhaltung sowie die gegebenenfalls erforderliche Erneuerung der Rotmarkierung vollständig zu Lasten der Stadt Amberg erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für die Sicherstellung einer dauerhaft verkehrssicheren Beschaffenheit und ausreichenden Griffigkeit der verwendeten Beschichtung. Darüber hinaus wäre die staatliche Straßenbauverwaltung in rechtsverbindlicher Form von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die aus der Herstellung, Beschaffenheit, Alterung oder Unterhaltung der Rotmarkierung entstehen können. Dies betrifft insbesondere etwaige Haftungsansprüche Dritter, beispielsweise aufgrund einer durch die Markierung verursachten oder mitverursachten Sturzgefahr infolge unzureichender oder ungleichmäßiger Griffigkeit, Ablösung, Verschleiß oder sonstiger Mängel der Beschichtung.

Zu Punkt 7 – Ertüchtigung der Radwegeverbindung entlang der B 299 / Lückenschluss Amberg–Hirschau

Hinsichtlich der bestehenden Radwegeverbindung entlang der B299 werden seitens des Staatlichen Bauamtes keine konkreten Defizite hinsichtlich Verkehrssicherheit, Fahrkomfort oder Nutzbarkeit erkannt, die eine weitergehende Ertüchtigung oder einen Ausbau der vorhandenen Radverkehrsanlagen erforderlich machen würden. Die vorhandenen straßenbegleitenden Radwege bzw. Geh- und Radwege erfüllen grundsätzlich ihre vorgesehene Funktion.

Allein aus dem allgemeinen Ziel einer Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur lässt sich nach Auffassung des Staatlichen Bauamtes weder eine konkrete Ausbauverpflichtung des Straßenbaulastträgers noch eine Erforderlichkeit für zusätzliche Maßnahmen an bereits vorhandenen und funktionsfähigen Radverkehrsanlagen ableiten.

- a) Soweit darüber hinaus die Verbesserung der Radwegeverbindung im Bereich der ehemaligen St2238 innerhalb der Ortslage betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Amberg für diesen innerörtlichen Straßenabschnitt selbst Straßenbaulastträgerin ist. Eine Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes besteht insoweit nicht.
- b) Für den außerörtlichen Bereich der Ortsumgehung Ammersricht (jetzige St 2238) wird die Herstellung eines zusätzlichen straßenbegleitenden Radweges seitens des Staatlichen Bauamtes mangels erkennbarer Notwendigkeit derzeit nicht für erforderlich erachtet.
- c) Für den Bereich zwischen dem Ende der Ortsumgehung Ammersricht und Immenstetten besteht seitens der Straßenbauverwaltung allerdings bereits ein vor abgestimmtes Konzept für einen möglichen Lückenschluss im Radwegenetz. Dabei soll insbesondere unter Einbeziehung vorhandener gemeindlicher Feldwege eine geeignete durchgängige Radwegeverbindung über das Industriegebiet Amberg-Nord geschaffen werden. Die Umsetzung eines solchen Lückenschlusses wäre hinsichtlich der bei der Stadt Amberg liegenden Baulast grundsätzlich mit der Stadt Amberg abzustimmen. Sofern die Stadt Amberg die entsprechenden gemeindlichen Wege hierfür zur Verfügung stellt und die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, ist die Straßenbauverwaltung bereit, die Kosten der erstmaligen Herstellung des vorgesehenen Lückenschlusses zu übernehmen.
- d) Zwischen Immenstetten – Steiningloh – Urspring – B14 sind diese Konzepte bereits weitgehend verwirklicht. Heuer erfolgt beispielsweise der radverkehrstaugliche Ausbau einer öFW nördlich Steiningloh, so dass diese letzte Lücke in der Radwegeverbindung bis zur B14 nördlich des Stadtgebietes Amberg geschlossen ist. Lediglich im Stadtgebiet zw. Ammersricht und dem Gewerbegebiet Amberg-Nord verbliebe bislang noch eine Radwegelücke.
Ein Radwegebau vom Ende der OU Ammersricht bis zum Kreisverkehr Immenstetten unmittelbar an der St2238 ist aus Gründen mangelnder Abgabebereitschaft betroffener Grundstückseigentümer leider gescheitert.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Noll

Dipl.-Ing. (Univ.), Baudirektor
Abteilungsleiter für den Landkreis Amberg-Weizsach,
den Brückenneubau und den Straßenbetriebsdienst

Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach
Archivstraße 1, 92224 Amberg